

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)

vom 10. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. September 2024)

zum Thema:

Heizkosten in Berlin

und **Antwort** vom 26. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Sep. 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20260
vom 10. September 2024
über Heizkosten in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die landeseigenen Wohnungsunternehmen (LWU) degewo AG (degewo), Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin (Gewobag), HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH (HOWOGE), GESOBAU AG (GESOBAU), STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH (SuL) sowie die WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte (WBM) um Stellungnahmen gebeten. Die Stellungnahmen zu den Teilaspekten wurden in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt.

Frage 1:

Laut Daten des Statistischen Bundesamtes konnten 2022 bundesweit 5,5 Millionen Haushalte ihre Wohnungen aus Geldmangel nicht angemessen heizen (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_48_p002.html). Wie viele Haushalte betrifft dies in Berlin? Wie hat sich ihre Zahl gegenüber 2021 entwickelt?

Frage 2:

Inwiefern sind Daten bereits für das Jahr 2023 und 2024 verfügbar?

Antwort zu 1 und 2:

Gemäß Auskunft des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) vom 13.09.2024 konnten im Jahr 2022 133.000 Personen in Haushalten aus finanziellen Gründen ihre Unterkunft nicht angemessen heizen. Dies entspricht 2022 einem Anteil von 3,6 % der Bevölkerung in Haushalten, beziehungsweise bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße gemäß Mikrozensus 2022 von 1,8 Personen je Haushalt etwa 74.000 Haushalte. Für das Jahr 2023 stieg der Anteil stark an (310.000 Personen bzw. 8,2 % der Bevölkerung in Haushalten, dies entspricht bei einer durchschnittlichen Haushaltsgröße gemäß Mikrozensus 2023 von 1,9 Personen je Haushalt etwa 163.000 Haushalte). Für 2021 sind aufgrund einer zu kleinen Stichprobe für Berlin keine Daten als Vergleichsgröße verfügbar. Die Ergebnisse für 2024 sind nach Auskunft des AfS voraussichtlich im April 2025 (Erstergebnisse) bzw. Juli 2025 (Endergebnisse) verfügbar.

Die Daten stammen aus der Erhebung EU-SILC. Die Stichprobengröße für Berlin ist gering und die Ergebnisse daher nur eingeschränkt belastbar (Stichprobe 2022 für Berlin umfasst z.B. nur 71 bis 120 Fälle). Weiterhin ist zu beachten, dass die Einschätzung der Angemessenheit des Heizens im Ermessen der befragten Haushalte liegt (Selbsteinschätzung).

Bevölkerung in Haushalten, die aus finanziellen Gründen ihre Unterkunft nicht angemessen heizen können, in Berlin 2021, 2022 und 2023			
Endergebnisse der Erhebung EU-SILC			
	Jahr		
	2021	2022	2023
Anzahl in 1000	/	(133)	310
Anteil in %	/	(3,6)	8,2
() Bei einer Stichprobenfallzahl von 71 bis unter 120 ist der Aussagewert eingeschränkt.			
/ Bei einer Stichprobenfallzahl von 70 und weniger ist der Zahlenwert für eine Ausweisung nicht sicher genug			

Quelle (Sonderauswertung Statistisches Bundesamt, 2024)

Frage 3:

Wie viele Anträge für den Härtefallfonds Energieschulden seit seiner Einführung im Januar 2023 gestellt und wie viele wurden positiv beschieden bzw. abgelehnt? (Bitte nach Monaten getrennt auflisten.)

Antwort zu 3:

Mit Stand vom 30. August 2024 sind seit dem 9. Januar 2023 an den Härtefallfonds „Energieschulden“ insgesamt 1.600 Anträge gestellt worden. In diesem Zeitraum sind 612 Anträge bewilligt worden, 984 wurden abgelehnt. Vier Anträge aus dem August 2024 sind noch nicht abschließend entschieden.

Nachfolgend findet sich die Auflistung der Antragszahlen (gesamt, abgelehnt, bewilligt) nach Monaten.

Antragszahlen des Härtefallfonds Energieschulden nach Bewilligungsstatus in Monaten				
Jahr	Monat	Bewilligung	Ablehnung	Gesamt
2023	Januar	47	68	115
2023	Februar	23	64	87
2023	März	19	78	97
2023	April	18	48	66
2023	Mai	28	35	63
2023	Juni	18	48	66
2023	Juli	64	59	123
2023	August	72	80	152
2023	September	81	66	147
2023	Oktober	63	58	121
2023	November	72	70	142
2023	Dezember	64	67	131
2024	Januar	6	83	89
2024	Februar	4	32	36
2024	März	6	23	29
2024	April	5	20	25
2024	Mai	5	27	32
2024	Juni	7	32	39
2024	Juli	7	11	18
2024	August	3	15	22
Summe		612	984	1600

Frage 4:

Für wie viele Haushalte haben die landeseigenen Wohnungsunternehmen Nachzahlungsaufforderungen für Betriebs- und Heizkosten für das Jahr 2022 verschickt? (Bitte getrennt nach Unternehmen sowie nach Beträgen von 1 bis 500 Euro, 500 bis 1500 Euro, 1500 bis 3500 Euro und ab 3500 Euro auflisten.)

Frage 5:

Wie viele Haushalte haben Widerspruch eingelegt? Wie viele Betriebskostennachzahlungen wurden korrigiert? (Bitte getrennt nach Unternehmen auflisten.)

Frage 6:

Wie viele Haushalte haben die Betriebskostennachzahlungen im vollen Umfang beglichen und wie viele nicht? (Bitte getrennt nach Unternehmen auflisten.)

Antwort zu 4 bis 6:

Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfragen 19/18708 und 19/18070 verwiesen.

Frage 7:

Für wie viele Haushalte haben die landeseigenen Wohnungsunternehmen Nachzahlungsaufforderungen für Betriebs- und Heizkosten für das Jahr 2023 verschickt? (Bitte getrennt nach Unternehmen sowie nach Beträgen von 1 bis 500 Euro, 500 bis 1500 Euro, 1500 bis 3500 Euro und ab 3500 Euro auflisten.)

Antwort zu 7:

Die Abrechnungen für das Jahr 2023 werden gemäß der gesetzlichen Fristen bis zum Jahresende 2024 erfolgen. Aufgrund der neuen komplexen Anforderungen an die Heizkostenabrechnungen aus der Novelle der Heizkostenverordnung, des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes und der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse verzögert sich die Abrechnungserstellung im Vergleich zu den Vorjahren. Eine vollumfängliche Aussage zu den Betriebs- und Heizkosten 2023 kann erst zum Jahresende erfolgen, wenn alle Abrechnungen erstellt wurden.

Frage 8:

Ist bereits absehbar, wie sich die Höhe der Betriebskostennachzahlungen bei den landeseigenen Wohnungsunternehmen für das Jahr 2023 entwickeln wird?

Antwort zu 8:

Zum aktuellen Stand der Abrechnungserstellung für die Abrechnungsperiode 2023 können keine verlässlichen Auskünfte über die Entwicklung potenzieller Nachzahlungen für die Betriebs- und Heizkostenabrechnung 2023 getätigt werden.

Nach den ersten bei den LWU vorliegenden Betriebskostenabrechnungen für 2023 ist ein vager Trend zu erkennen, dass mit weniger Nachforderungen für die warmen Betriebskosten als bei der Betriebskostenabrechnung für 2022 zu rechnen ist.

Frage 9:

Für wie viele Mietverhältnisse wurde infolge der Betriebs- und Nebenkostennachforderungen 2022 eine Erhöhung der Vorauszahlung vereinbart? (Bitte nach Unternehmen sowie nach verschiedenen Betragskategorien der unterschiedlichen Unternehmen auflisten.)

Antwort zu 9:

Grundsätzlich ist die Höhe der Anpassung der Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von verschiedenen Faktoren abhängig. Hierzu zählen das Abrechnungsergebnis, die zum Zeitpunkt der Anpassung vereinbarte Vorauszahlungen, das Versorgungsmedium, bereits bekannte Preis- oder Tarifierhöhungen, das individuelle Verbrauchsverhalten der Mietenden und auch freiwilligen Anpassungen der Mieterinnen und Mieter. Eine getrennte Auswertung der Vorauszahlungserhöhungen kann grundsätzlich nicht vorgenommen werden, da die LWU systemisch den Änderungsgrund von Vorauszahlungsanpassungen nicht nachhalten.

LWU	Anzahl Vorauszahlungsanpassungen
HOWOGE	48.702
SuL	28.400

Gewobag	14.835
WBM	26.300
GESOBAU	1.816
degewo	Ca.16.900

Frage 10:

Mit welchen Maßnahmen hat der Senat Mieterinnen und Mieter mit sehr hohen Betriebskostennachzahlungen unterstützt? Wie bewertet der Senat den Erfolg dieser Maßnahmen?

Frage 12:

Mit welchen Maßnahmen will der Senat Mieterinnen und Mieter im Winter 2024/2025 mit sehr hohen Betriebskostennachzahlungen voraussichtlich unterstützen? Plant der Senat einen Heizkostenfonds auf den Weg zu bringen, um Mieterinnen und Mieter mit hohen Betriebskostennachzahlungen zu unterstützen?

Antwort zu 10 und 12:

Von Seiten der LWU werden alle Mieterinnen und Mieter bereits innerhalb der Betriebskostenabrechnung darauf hingewiesen, dass sie sich bei Zahlungsschwierigkeiten an die einzelnen Wohnungsunternehmen wenden können. Bei entsprechenden Anfragen werden mit den Mieterinnen und Mietern individuelle Lösungen besprochen, die oft in Form einer Ratenzahlungsvereinbarung oder Stundung des Nachzahlungsbetrages in Anspruch genommen werden. Zusätzlich werden bei allen LWU auch diverse Klärungsgespräche durch das Forderungsmanagement im alltäglichen Geschäft vorgenommen.

Den Mieterinnen und Mietern der degewo, WBM und SuL steht die SOPHIA Berlin GmbH, als ein Tochterunternehmen der degewo und SUL als Beratungsstelle zur Verfügung.

Darüber hinaus werden bei allen LWU die Beratungen nach dem Wohnraumversorgungsgesetz und aufsuchende Beratungen angeboten, um Kündigungen zu vermeiden.

Für leistungsberechtigte Personen nach dem SGB II, SGB XII und AsylbLG (Transferleistungsempfänger) sind die bestehenden Regelungen in der AV-Wohnen aus der Sicht des Senats ausreichend, um deren Bedarfe einschließlich Nachzahlungen Rechnung zu tragen. Rechtmäßige Nachzahlungen aus einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung werden grundsätzlich als leistungsrechtlicher Bedarf im Monat ihrer Fälligkeit anerkannt und sind in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen. Durch die am 1. Januar 2023 aktualisierte AV-Wohnen wird der Grenzwert für übernahmefähige Kosten nicht mehr anhand der Heizkostenhöhe bestimmt, sondern aufgrund eines „normalen“ Verbrauchs festgelegt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Leistungen nicht von den starken Preissteigerungen und Preisschwankungen betroffen sind. Hohe Nachzahlungen aus einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung können auch in Einzelfällen dazu führen, dass ein einmaliger Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und SGB XII im Fälligkeitsmonat besteht. Ein darüber hinausgehender zusätzlicher Heizkostenfonds ist nicht angezeigt.

Frage 11:

Teilt der Senat die Auffassung, dass aufgrund der deutlichen Preissteigerungen für die Fernwärme, die erst ab dem Jahr 2023 deutlich wurde, von hohen Betriebskostennachzahlungen für das Jahr 2023 auszugehen ist?

Antwort zu 11:

Der Senat geht davon aus, dass Preissteigerungen für die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften gegenüber den Mieterinnen und Mietern abgerechnet werden. Es ist grundsätzlich nicht von überwiegend hohen Nachzahlungen mit der Betriebs- und Heizkostenabrechnung 2023 auszugehen, da

- die 2023 gültige Gas- und Wärmepreisbremse die gestiegenen Energiekosten in Liegenschaften mit hohen Kosten abgedeckt hat.
- die befristete Umsatzsteuersteuersenkung in 2023 für Energie von 19 % auf 7 % die Kostenbelastung für die Mieterinnen und Mieter entschärft hat.
- die Energiekosten in 2023 gegenüber den Werten von 2022 gesunken sind.

Anhand des individuellen Verbrauchsverhaltens der Mieterinnen und Mieter können Nachzahlungsbeträge jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Berlin, den 26.09.2024

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen